

Für die Ducaten wurde der alte Reichsfuß beibehalten und 67 aus der rohen Mark geprägt.

Da die guten sächsischen Silberpfennige im Auslande häufig eingeschmolzen wurden, so prägte man seit 1772 Kupferpfennige, seit 1778 auch Heller, die aber bald wieder außer Umlauf kamen, und seit 1799 auch Kupfer-Dreier. Seit 1803 prägte man wieder Sechser aus Silber, doch mit etwas mehr Kupferzusatz, als früher, um, bei dem geringen Münzfuße einiger Grenzlande, das Einschmelzen zu verhüten. Als nachher Sachsen eine Zeit lang mit Zehn- und Zwanzigkreuzern aus Oestreich überschwemmt war, wurden, um Zahlungen mittelst dieser Geldsorten zu erleichtern, auch Vier- und Achtpfennigsstücke, jene aus Kupfer, diese aus Silber geprägt, womit man später, als sich die Umstände änderten, wieder aufhörte.

Siebentes Buch.

Sachsen in seiner constitutionellen Entwicklung.

(Seit 1831.)

Am 4. September 1831 übergab der König Anton der Gütige den versammelten Ständen des Landes eine neue Verfassungsurkunde, deren Hauptinhalt folgender ist:

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des deutschen Bundes. Kein Bestandtheil desselben und kein Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden. — Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. — Der König kann ohne Zustimmung der Stände weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausge-